



Von Amts wegen unverständlich?

Wege aus dem Labyrinth der Rechts- und Verwaltungssprache

von Michaela Blaha und Nursen Sahin

Die Sprache des Rechts und der Verwaltung steht immer wieder in der Kritik – und das bereits seit Jahrhunderten. So forderte etwa Hermann Conring im Jahr 1643, man solle

*das Recht in einer Sprache niederschreiben, die knapp, klar und vaterländisch ist. Diese Sprache nämlich ist dann endlich für diejenigen verständlich, die nach diesem Recht leben sollen.*¹

Auf der anderen Seite stehen die Skeptiker, die der Auffassung sind, dass die Sprache des Rechts weder verständlich sein kann noch verständlich sein sollte.²

In der vielfach öffentlich geführten Diskussion – zum Teil durch die Medien angefacht – wird übrigens meist unterschlagen, dass es weder eine Sprache des Rechts noch eine Sprache der Verwaltung gibt.³ Je nach Adressatenkreis, Textsorten und Funktion unterscheiden sich sowohl sprachliche Erscheinungsformen wie auch die Anforderungen, die an die Verständlichkeit des einzelnen Textes gestellt werden müssen. Zumindest müssen jedoch die Bereiche Recht und Verwaltung klar unterschieden werden.

Versuche, die Sprache in beiden Bereichen verständlicher zu machen, sind durchaus nicht neu, sondern fast genau so alt wie die Kritik an der Sprache des Rechts und der Verwaltung selbst. Dabei werden jedoch erst seit Ende der

neunziger Jahre dieses Jahrhunderts vor allem für den Bereich der Verwaltungssprache die Verfasser von Texten selbst mit eingebunden. Besonders aus der germanistischen Linguistik stammen zahlreiche neue Anstöße, mit denen eine verständlichere Sprache erzielt werden soll.

Vor dem Hintergrund der gegenwärtigen politischen Bemühungen um Verwaltungsmodernisierung und Bürokratieabbau könnte es so gelingen, mittel- bis langfristig Erfolge zu erzielen. Dieser Artikel gibt einen Überblick über diese neueren Projekte und schließt mit einem Ausblick über mögliche Perspektiven für eine verständlichere Rechts- und Verwaltungssprache.

1. Verwaltungssprache

Verwaltungen müssen geltendes Recht umsetzen und haben somit eine Vermittlungsfunktion. Ihr Adressatenkreis ist genauer umrissen, als dies in der Rechtssprache – zum Beispiel bei Gesetzen – der Fall ist. So richten sich Schreiben zur Einschulung an Eltern, Aufforderungen zur psychiatrischen Untersuchung an entsprechend auffällig gewordene Personen, Glückwünsche zur Goldenen Hochzeit an ältere Menschen. Durch diesen genauen Adressatenbezug bestehen zahlreiche Möglichkeiten, Verständlichkeit und Akzeptanz zu steigern, beispielsweise durch konkrete Service-Angebote wie

Hinweise auf Öffnungszeiten, Erläuterungen für Fachausdrücke oder einzel-fallbezogene Empfehlungen zum weiteren Vorgehen.

Verschiedene Studien zeigen jedoch, dass Verwaltungen diese Möglichkeiten kaum nutzen und Verwaltungstexte den direkt Betroffenen häufig Rätsel aufgeben. Eine Befragung von Bürgerinnen und Bürgern ergab zum Beispiel, dass sie zentrale Inhalte eines Standard-Textes aus der Verwaltung nicht verstanden hatten.⁴ Und laut einer Unternehmensbefragung des Ministeriums für Wirtschaft und Technologie NRW betrachteten 66 Prozent von 2.445 befragten Unternehmen die Verständlichkeit schriftlicher Behörden-Unterlagen als wichtig – nur 23 Prozent waren jedoch damit zufrieden. Selbst innerhalb der Verwaltung stoßen Verwaltungstexte manchmal auf Unverständnis: So zeigt sich in Schreibwerkstätten immer wieder, dass Texte aus dem Baubereich beispielsweise für Mitarbeiter aus dem Jugendamt nicht ohne weiteres verständlich sind – und umgedreht. Schwer verständliche Texte stoßen jedoch nicht nur auf mangelnde Akzeptanz beim Adressaten, sondern verursachen auch zahlreiche Rückfragen. Arbeitswissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass nach solchen Rückfragen durchschnittlich 25 Minuten vergehen, ehe die betroffene Person ihre ursprüngliche Tätigkeit wieder aufnimmt.⁵ Hierdurch können Verwaltungen

leicht enorme Kosten entstehen, wie folgendes Rechenbeispiel zeigt:

Eine Person in einer Verwaltung beantwortet täglich 2 Rückfragen zu einem schwer verständlichen Bescheid. Daraus werden schnell 5 Stunden pro Woche – fast ein ganzer Arbeitstag. Denn jede Rückfrage muss nicht nur beantwortet werden, sondern unterbricht auch eine Tätigkeit – danach dauert es durchschnittlich 25 Minuten, um sich wieder auf die ursprüngliche Tätigkeit zu konzentrieren. Dies ist das Ergebnis einer Untersuchung der University of California/Irvine (2005).

2 Telefonate á 5 Minuten	10 Minuten
2 Unterbrechungen á 25 Minuten	
	50 Minuten
<hr/>	
Zeitverlust pro Tag:	60 Minuten

1.1. Leitfäden und Ratgeber

Schon seit mehreren hundert Jahren gibt es Leitfäden und Stilratgeber für eine verständlichere Sprache in Verwaltung und Recht. Ein historischer Vergleich solcher Texte zeigt, dass sich die Ratschläge über die Jahrhunderte ähneln. „Der teutsche Secretarius“ von G. Ph. Harsdörffer aus dem 17. Jahrhundert empfiehlt zum Beispiel den Verzicht auf Bandwurmsätze – ebenso wie das Arbeitshandbuch „Bürgernahe Verwaltungssprache“ des Bundesverwaltungsamts aus dem Jahr 2002.⁶

Die große Anzahl solcher Ratgeber zeigt deutlich, dass die Problematik zwar bekannt ist, eine flächendeckende Lösung aber noch immer aussteht. Offensichtlich reichen solche Handreichungen nicht aus, um mit den bisherigen Schreibtraditionen zu brechen. Ein Grund hierfür dürfte nicht zuletzt sein, dass Ratschläge, wie sie in Leitfäden gegeben werden, notwendigerweise immer allgemein sind und keine Antworten auf konkrete Formulierungsfragen geben. Bei konkreten Formulierungsfragen ist der einzelne Verwaltungsmitarbeiter weiterhin auf sich allein gestellt.

1.2. Schulungen und Schreibwerkstätten

Verständliches Schreiben ist eine Fertigkeit, die ausgebildet und trainiert werden muss. Aus diesem Grund ist es notwendig, entsprechende Angebote auch

im Bereich der Aus- und Weiterbildung zu verankern.

In der Ausbildung von Verwaltungsfachleuten wird der Bereich der „verständlichen Textgestaltung“ jedoch kaum berücksichtigt. So gibt es zwar Seminare zum Verfassen von Bescheiden – die sogenannte „Bescheidtechnik“ – die Perspektive der Adressaten wird hier jedoch kaum berücksichtigt. Beschäftigte in Verwaltungen sollten jedoch möglichst früh für die verständliche Textgestaltung sensibilisiert werden. Nur wenn dieses Thema ein integrativer Bestandteil der Ausbildung ist, wird es auch in der Verwaltungspraxis zur Selbstverständlichkeit.

Im Bereich der Weiterbildung hingegen gibt es deutlich mehr Angebote. So bietet die Bundesakademie für öffentliche Verwaltung entsprechende Seminare an. Auch in den Fortbildungseinrichtungen der einzelnen Länder finden sich Seminare zur Textgestaltung. Zudem gibt es

Anbieter des freien Marktes, die in Verwaltungen Schreibwerkstätten durchführen. Dies führt auch gelegentlich zu großem Interesse in den Medien (wie im Fall der Kreise Harburg und Soest oder der Stadtverwaltung Arnsberg).

Wichtig für den Erfolg solcher Weiterbildungsmaßnahmen ist, wie mit der Frage der Nachhaltigkeit umgegangen wird. Solange Schulungen nur von einzelnen Mitarbeitern besucht werden können, sind keine langfristigen Erfolge zu erwarten. Wichtig ist es, möglichst vielen Mitarbeitern einer Behörde die Möglichkeit zu geben, sich mit verständlicher Textgestaltung auseinanderzusetzen – falls notwendig, auch über einen längeren Zeitraum hinweg.

1.3. Überarbeitung von Textbausteinen

Ein großer Teil der von Verwaltungen versendeten Schreiben besteht aus Textbausteinen, die immer wieder verwendet werden. Sie sind der Grund,

Verständlichkeit – ein wenig beachtetes Erfordernis

Richter und Angeklagter, Verwaltung und Bürger, Anwalt und Mandant – wenn Fachleute und Laien miteinander kommunizieren, treten häufig Schwierigkeiten auf. Denn für Laien sind fachspezifische Inhalte in der Regel nur dann nachvollziehbar, wenn sie hinreichend verständlich vermittelt werden. In der Praxis kommt es daher zu zahlreichen Konflikten, die mitunter in gerichtlichen Auseinandersetzungen münden. Zur Erfordernis der Verständlichkeit gibt es verschiedene gesetzliche Regelungen:

- Für das Privatrecht regelt das BGB in § 307 I, dass Bestimmungen in allgemeinen Geschäftsbedingungen, die den Vertragspartner unangemessen benachteiligen, unwirksam sind. Auch eine unklare, unverständlich formulierte Bestimmung kann unangemessen benachteiligen.
- Für Behörden gewinnt das Thema im Zuge EU-politischer Entwicklungen an Bedeutung: So legt die EU-Dienstleistungsrichtlinie vom 12. Dezember 2006 fest, dass Behörden Informationen für Dienstleister „in einfacher und verständlicher Sprache“ bereit halten müssen (Richtlinie 2006/123/EG, Artikel 6 Absatz 2). Die Mitgliedstaaten müssen entsprechende Rechts- und Verwaltungsvorschriften bis Ende 2009 in Kraft setzen.
- Auch Verwaltungen sollten möglichst verständlich formulieren. Ein Verstoß hiergegen kann dazu führen, dass Bescheide für nichtig erklärt werden. Zum Beispiel darf nach einem Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 24. Mai 2006 Arbeitslosengeld nur dann gekürzt werden, wenn die Rechtsfolgenbelehrung verständlich formuliert ist (AZ: L 12 AL 87/05).
- Gesetzesentwürfe der Bundesministerien müssen laut der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien „möglichst verständlich“ sein (§ 42 Absatz 5 GGO).
- Alle Bundesbehörden müssen laut der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BITV) für ihre Internetauftritte „die klarste und einfachste Sprache verwenden, die angemessen ist“.

weshalb sich in Amtsschreiben noch heute Ausdrücke finden, die sprachlich längst überholt sind (zum Beispiel „fernmündlich“ statt „telefonisch“, „Durchschrift“ statt „Kopie“).

Gleichzeitig bieten Textbausteine die Möglichkeit, großflächige Veränderungen zu erzielen. Im Jahr 1999 initiierte die Stadtverwaltung Bochum deshalb das Projekt „Bürgerfreundliche Verwaltungssprache“. Gemeinsam mit dem **Germanistischen Institut der Universität Bochum** wurden im Laufe von 2 Jahren rund 100 Amtsschreiben überarbeitet, zum Beispiel Bußgeldbescheide, Verfügungen oder Merkblätter. Ähnliche Projekte folgten, zum Beispiel in Kassel, Göttingen oder Winsen an der Luhe.

Bereits seit 2004 führt die Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer mit dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen das Projekt „Bürger-nahe Verwaltungssprache“ durch. Hier ging es zunächst um eine Überarbeitung einschlägiger Texte; in einem zweiten

Schritt soll die Nachhaltigkeit der umgesetzten Maßnahmen gesichert und überprüft werden.

Im Jahr 2006 startete das Germanistische Institut der Universität Bochum ein weiteres Projekt zur verständlichen Verwaltungssprache, diesmal mit 20 Verwaltungen bundesweit: **IDEMA – Internet-Dienst für eine moderne Amtssprache** (www.rub.de/idema). Auch im Rahmen dieses Projekts werden Standardschreiben aus der Verwaltung überarbeitet. Neu ist jedoch der Anspruch, die erarbeiteten Ergebnisse zu dokumentieren und in die breitere Verwaltungspraxis zu transferieren. Hierzu dient eine Datenbank, in der die überarbeiteten, auf Rechtssicherheit geprüften Verwaltungsschreiben gespeichert werden und für die teilnehmenden Verwaltungen zum Abruf bereit stehen.

1.4. Internet ohne Sprachbarrieren

Ebenfalls im Jahr 2006 überarbeitete die Bochumer Gruppe den gesamten Internet-Auftritt der Versorgungsver-

waltung NRW mit dem Ziel, für die verschiedenen Nutzergruppen sprachlich weitgehend barrierefreie Informationen bereit zu halten. Die eingestellten Inhalte wurden inhaltlich neu gegliedert und sprachlich überarbeitet. Dabei wurden Fachbegriffe zum Beispiel mit Erläuterungen versehen und in einem Glossar gebündelt zur Verfügung gestellt. Hierbei handelt es sich um eines der wenigen Internet-Angebote des öffentlichen Sektors, die nicht nur technisch, sondern auch sprachlich für möglichst viele Nutzergruppen zugänglich sind.

1.5. Ausblick zur Verwaltungssprache

Es bleibt zu hoffen, dass die vielversprechenden Ansätze für eine verständlichere Verwaltungssprache auch in den nächsten Jahren weiter fortgeführt werden. Wünschenswert wäre es zudem, dass solche Bemühungen nicht nur vom Engagement einzelner Verwaltungen oder Sprachspezialisten abhängen. Denn entscheidend für die erfolgreiche, umfassende Umsetzung ist, inwieweit das Thema Verständlichkeit zukünftig als öffentliche Aufgabe begriffen wird – eine Aufgabe, die ein selbstverständlicher Bestandteil eines modernen Staats ist, so wie der Abbau unnötiger Bürokratie oder die Einrichtung von E-Government-Angeboten.

2. Gesetzessprache

Anders als Verwaltungstexte richten sich Gesetzestexte an verschiedene Zielgruppen, von denen viele selbst Fachleute sind:

- Abgeordnete, die über Gesetzesentwürfe abstimmen müssen,
- Fachleute, die Gesetze zugrunde legen müssen (zum Beispiel Versicherungsmathematiker),
- Juristen und Gerichte, die Gesetze anwenden und auslegen müssen.

Laien sind hier, wenn überhaupt, nur eine untergeordnete Zielgruppe. Der Maßstab der Verständlichkeit muss hier also ein anderer sein als in der Verwaltung.

Doch bestimmte sprachliche Strukturen – zum Beispiel Schachtelsätze, Genitivketten oder inhaltliche Unklarheiten – erschweren es auch Fachleuten, juristische Sachverhalte nachzuvollziehen. Als Beispiel soll hier ein überlanger Satz aus dem Versorgungsausgleich dienen:

Vorher

Sehr geehrte Frau ...,

es wurde festgestellt, dass Sie eine Dachgaube errichtet haben, ohne die dafür erforderliche Anzeige bei der Gemeinde Musterstadt eingereicht zu haben.

Nach der neuen Hessischen Bauordnung (HBO 2002) handelt es sich entsprechend der Anlage 2 über baugenehmigungsfreie Vorhaben nach § 55 HBO Ziffer 1.16 bei Dachaufbauten einschließlich Dachgauben auf bestehenden Gebäuden um baugenehmigungsfreie Bauvorhaben, die allerdings den Vorbehalten des Abschnittes V Nr. 1 und 3 unterliegen. Diese besagen, dass das beabsichtigte Bauvorhaben der Gemeinde durch Einreichen der erforderlichen Bauvorlagen schriftlich zur Kenntnis zu geben ist (Abschnitt V Nr. 1). Wir bitten Sie daher, umgehend die erforderlichen Bauvorlagen bei der Gemeinde schriftlich einzureichen.

IDEMA-Fassung

Sehr geehrte Frau ...,

Sie sind Eigentümerin des Grundstücks Gemarkung ((Name)), Flur ..., Flurstück Auf dem Dach Ihres Gebäudes haben Sie eine Gaube errichtet.

Dafür benötigen Sie zwar keine Baugenehmigung, allerdings hätten Sie uns die Baumaßnahmen trotzdem ankündigen müssen (§ 55 Ziffer 1.16 der Hessischen Bauordnung – HBO vom 18. Juni 2002 in Verbindung mit Abschnitt V Nummer 1 und 3).

Bitte reichen Sie deshalb bis zum ... folgende Unterlagen nach:

§ 1587b (BGB)

Übertragung und Begründung von Rentenanwartschaften durch das Familiengericht

(2) Hat ein Ehegatte in der Ehezeit eine Anwartschaft im Sinne des § 1587a Abs. 2 Nr. 1 gegenüber einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, einem ihrer Verbände einschließlich der Spitzenverbände oder einer ihrer Arbeitsgemeinschaften erworben und übersteigt diese Anwartschaft allein oder zusammen mit einer Rentenanwartschaft im Sinne des § 1587a Abs. 2 Nr. 2 die Anwartschaften im Sinne des § 1587a Abs. 2 Nr. 1, 2, die der andere Ehegatte in der Ehezeit erworben hat, so begründet das Familiengericht für diesen Rentenanwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe der Hälfte des nach Anwendung von Absatz 1 noch verbleibenden Wertunterschieds [...]

Ein derart überlanger Satz muss auch von Fachleuten mehrfach gelesen werden, bevor sein Inhalt nachvollzogen werden kann. Eine sprachliche Vereinfachung würde zu größerer Effizienz beim Lesen dieses Satzes führen.

Es darf allerdings nicht außer Acht gelassen werden, dass die sprachliche Gestaltung von Gesetzen – anders als die Verwaltungssprache – vielen äußeren Zwängen unterliegt.

- So müssen bestimmte Formulierungen aus anderen Gesetzen übernommen werden, um eine weitgehend einheitliche Rechtssprache zu gewährleisten (zum Beispiel „Ehegatten“, obwohl „Eheleute“ dem heutigen Sprachgebrauch eher entspräche).
- Zudem müssen die Vorgaben der Rechtsförmlichkeit eingehalten werden. So können in Gesetzestexten etwa Aufzählungszeichen nicht verwendet werden, weil diese nicht zitierbar sind.
- Hinzu kommt, dass Gesetzestexte eine ganze Bandbreite von Sachverhalten auf möglichst abstrakte Weise abdecken sollen.
- Nicht zuletzt entstehen Gesetze auch in einem politischen Umfeld. Politische Kompromisse jedoch führen manchmal auch zu sprachlichen Kompromissen.

Trotz dieser Einschränkungen ist es möglich, in der Sprache des Rechts eine erhöhte Verständlichkeit zu erzielen. Dies zeigt ein Blick in die Schweiz, in der eine bei der Regierung institutionalisierte Sprachkommission den Gesetzgebungsprozess redaktionell begleitet.⁷

2.1. Vorbild Schweiz

Im Vergleich zur Verwaltungssprache gibt es auf dem Gebiet der verständlichen Gesetzessprache in Deutschland bisher kaum vorzeigbare Ergebnisse. Vorbild für eine weitgehend verständliche Gestaltung von Gesetzen ist die Schweiz. Dort ist in der Schweizerischen Bundeskanzlei ein 15-köpfiges Redaktionsteam aus Juristen und Sprachspezialisten damit befasst, Gesetzestexte während des gesamten Gesetzgebungsverfahrens, beginnend mit den ersten Entwürfen bis zur Veröffentlichung, sprachlich zu redigieren. Diese redaktionelle Begleitung ist obligatorisch in das Gesamtverfahren eingebunden und entsprechend gut ausgebaut.

2.2. Der deutsche Redaktionsstab

Eine ähnliche Funktion soll in Deutschland der sogenannte „Redaktionsstab des Bundestags“ erfüllen, der organisatorisch bislang zur Gesellschaft für Deutsche Sprache (Wiesbaden) gehört. Der Redaktionsstab hat die Aufgabe, Gesetzes- und Verordnungsentwürfe sprachlich zu überarbeiten. Gemäß § 42 Abs. 5 S. 3 GGO (Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien) sind die Bundesministerien grundsätzlich verpflichtet, Gesetzesentwürfe dem Redaktionsstab zur Prüfung der sprachlichen Richtigkeit und Verständlichkeit vorzulegen. Diese Aufgabe kann der Redaktionsstab mit zwei halben Stellen jedoch nur ansatzweise erfüllen, zumal ihm in der Praxis die Gesetzesentwürfe oft gar nicht oder erst dann zugeleitet werden, wenn eine gründliche Überarbeitung zeitlich nicht mehr möglich ist.

2.3. Politische Initiative

Im Jahr 2004 forderte deshalb die CDU/CSU die Bundesregierung auf, ein Maßnahmenpaket für eine verständlichere Sprache in Gesetzen und Verordnungen durchzuführen (Drucksache 15/4154, 9. November 2004). Der Antrag wurde zunächst abgelehnt, doch wurde das

Anliegen von den Bundestagsabgeordneten Dr. Ole Schröder (CDU) sowie Lothar Binding (SPD) weiter verfolgt. Im Jahr 2006 kam es auf Anregung der Bochumer Arbeitsgruppe, die aufgrund des Projekts IDEMA sowohl im Kontakt mit den unterzeichneten Bundestagsabgeordneten wie mit der Schweizerischen Redaktionskommission stand, zu einem ersten Erfahrungsaustausch zwischen der Schweizerischen Redaktionskommission und dem deutschen Redaktionsstab. Hier ging es darum, die eigenen Arbeitsweisen vorzustellen, zu vergleichen und mögliche Schlüsse für eine institutionalisierte Redaktion von Gesetzestexten in Deutschland zu ziehen.

2.4. Berliner Pilotprojekt

Im Anschluss startete dann zum 1. Januar 2007 im Bundesministerium der Justiz das Projekt „Verständliche Gesetze“. Im Rahmen dieses Projektes wurden Gesetzestexte aus den Bereichen Versorgungsausgleich, Wohngeld und Jugendarbeitsschutz bearbeitet. Ziel war es festzustellen, an welchen Stellen des Gesetzgebungsprozesses die linguistische Begleitung möglich und sinnvoll ist. Dabei zeigte sich schnell, dass eine möglichst frühe Beteiligung von Sprachwissenschaftlern sinnvoll und erforderlich ist. Denn wenn ein Gesetz erst kurz vor der Kabinetttreife dem Redaktionsstab zugeleitet wird, bleibt zu wenig Zeit, um sprachliche Unklarheiten zu bearbeiten. Eine redaktionelle Bearbeitung hat dann lediglich kosmetischen Charakter, kann aber keine wirkliche inhaltliche und sprachliche Verbesserung mehr erzielen.⁸

Das zunächst bis Ende 2007 befristete Projekt wird nunmehr bis Ende 2008 fortgeführt. Die zweite Projekthälfte wird sich vornehmlich mit der Frage beschäftigen, welche Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen, um auch in Deutschland einen Redaktionsstab nach Schweizer Vorbild aufzubauen. Welche Schlussfolgerungen aus dem Projekt letztlich gezogen werden, bleibt abzuwarten.

2.5. Ausblick

Eine verständlichere Rechtssprache bietet Vorteile für viele beteiligte Stellen und Rechtsanwender:

- Die Gesetzgebung ist ein Verfahren mit vielen Beteiligten, die unter großem Zeitdruck stehen. Ein verständlicher Text kann effizienter bearbeitet werden und bietet eine bessere Diskussionsgrundlage.
- Durch die redaktionelle Bearbeitung treten inhaltliche Lücken oft schon frühzeitig zu Tage; so bleibt genügend Zeit, sich dieser anzunehmen.
- Abgeordnete müssen über Gesetzesentwürfe häufig sehr kurzfristig abstimmen – vielfach bleibt im Vorfeld nur wenig Zeit, die Entwürfe zu lesen. Wenn Gesetzesentwürfe schwer verständlich sind, kann diese Zeit kaum optimal genutzt werden.
- Ist ein schwer verständliches Gesetz erst einmal in Kraft getreten, kostet es noch mehr Zeit: nämlich die Zeit all

jener, die die schwer verständlichen Formulierungen auszulegen oder anzuwenden haben.

Allerdings: Im Bundesrecht gibt es derzeit 1.817 Gesetze mit 55.555 Einzelnormen und 2.728 Rechtsverordnungen mit 44.689 Einzelnormen.⁹ Selbst wenn der deutsche Redaktionsstab institutionalisiert und ausgebaut werden sollte, werden deutsche Gesetze also in naher Zukunft kaum allesamt verständlich werden. Aus diesem Grund darf sich die Verwaltung auch zukünftig nicht damit begnügen, Recht lediglich umzusetzen. Als Schnittstelle zwischen Gesetzgeber und Bürger trägt sie auch zukünftig eine besondere Verantwortung hinsichtlich der Verständlichkeit von Verwaltungstexten.

Anmerkungen

- ¹ Hermann Conring, *De Origine Iuris Germanici*, Helmstedt 1643; zitiert wird die Übersetzung von H. Hattenhauer/A. Buschmann (Hrsg.), *Textbuch zur Privatrechtsgeschichte der Neuzeit*, München 1967, S. 147 f. In: Kent Lerch, „Vom Bemühen, die Gesetze verständlicher zu machen: Eine unendliche Geschichte.“ *Rechtshistorisches Journal* 20/2001; S. 635–643.
- ² Siehe hierzu auch Markus Nussbaumer, „Von Schwärmern und Skeptikern und ein Versuch, Realist zu sein – Bilanz und Entwurf des Sprachspiels vom unverständlichen Gesetz.“ In: *Rechtshistorisches Journal* 20/2001, S. 644–655.
- ³ Siehe hierzu auch Markus Nussbaumer, „Gesetzestexte als juristische Fachtexte?“ In: Eriksen, Lars/Karin Luttermann (Hrsg.): *Juristische Fachsprache. Kongressberichte des 12th European Symposium on Language for Special Purposes*, Brixen/Bressanone 1999 (= *Rechtlinguistik* 6), Münster: LIT 2002, S. 21–42.
- ⁴ Michaela Blaha u. a., *Verwaltungssprache und Textoptimierung – ein Bochumer Pilotprojekt und seine Evaluation*. In: *Muttersprache* 4/2001, S. 289–301.
- ⁵ Gloria Mark u. a., „No Task Left Behind? Examining the Nature of Fragmented Work“. In: Gerrit C. van der Veer, Carolyn Gale (Hrsg.): *Proceedings of the 2005 Conference on Human Factors in Computing Systems*, Portland/Oregon (USA) 2005, S. 321–330.
- ⁶ Hans-Rüdiger Fluck, „Zur Optimierung der Verwaltungssprache – gestern und heute“. In: *Estudios Filológicos Alemanes. Revista del Grupo de Investigación Filología Alemana*. Sevilla 2007, Vol. 13, 57–70; BBB-Arbeitshandbuch „Bürgernahe Verwaltungssprache“, Hrsg.: Bundesverwaltungsamt, 4. Auflage 2002.
- ⁷ Siehe hierzu Ole Schröder und Christian Würdemann, „Verständlichere Gesetzessprache – Institutionalisierung der Sprachprüfung im Gesetzgebungsverfahren“, *Zeitschrift für Rechtspolitik*, Nr. 7/2007, S. 231–234.
- ⁸ *Ibid.*
- ⁹ Das teilt die Regierung in ihrer Antwort vom 24.10.2007 auf eine Kleine Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion zum Stand des Bürokratieabbaus mit (Drucksache 16/6493 vom 19.09.2007).

Die Autorinnen:



Michaela Blaha

ist Germanistin und Anglistin mit den Schwerpunkten Verwaltungssprache und Gesetzessprache, Übersetzungen und Öffentlichkeitsarbeit. Gefördert vom Deutschen Bundestag sowie von der Studienstiftung des deutschen Volkes verbrachte sie zwei Studienjahre in den USA. Anschließend begleitete sie das Bochumer Pilotprojekt zur bürgerfreundlichen Verwaltungssprache und war Vorstandsreferentin für Unternehmenskommunikation für einen internationalen Konzern in der Schweiz. Michaela Blaha ist Projektleiterin am Germanistischen Institut der Ruhr-Universität Bochum, Mitarbeiterin im Projekt „Verständliche Gesetze“ des Bundesministeriums der Justiz und der Gesellschaft für deutsche Sprache sowie Lehrbeauftragte an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer.



Nursen Sahin

ist Juristin mit den Schwerpunkten Staats- und Verwaltungsrecht. Als Partnerin der Kanzlei Schade & Partner (Bielefeld) begleitet sie die Arbeiten zur verständlichen Rechts- und Verwaltungssprache des Fachbereiches Linguistik am Germanistischen Institut der Ruhr-Universität Bochum.

Aktuelle Entwicklungen

Zu Strecker, Schlapphüte gegen Richter, BJ Nr. 91, S. 112

Aus einem Brief der Bundesjustizministerin an den Bundesvorstand der NRV vom 12.11.2007 ergibt sich, dass nach Auskunft des italienischen Justizministers deutsche Richter und Staatsanwälte nicht abgehört worden sind. Die Homepage von MEDEL sei durch den Nachrichtendienst über-

prüft und verwertet worden, ohne dass dabei Sicherungsmaßnahmen umgangen worden seien.

Zu Kaminski, Also doch Arbeitszeit, BJ Nr. 91, 132

Das Land NRW hat jetzt PEBB\$Y-Pensen für den Bereitschaftsdienst am Amtsgericht eingeführt: 25.600 Minuten pro Gericht.